

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

4. Mai 2026

**Antwort zur Anfrage 16014 betreffend Artikel in der Aargauer Zeitung vom 21. Februar 2026
«Preisüberwacher rügt IBW» und Wohler Anzeiger vom 6. März 2026 «Regelung zwischen Preis-
überwacher und ibw Energie AG»**

Geschäftsnummer:	16014
Anfragesteller:	Stefan Nauer, SVP
Eingang:	16. März 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Gemeinderates

Die IB Wohlen AG befindet sich im Alleineigentum der Einwohnergemeinde Wohlen. Verantwortlich für die Führung dieses nach Aktienrecht verselbständigten Unternehmens ist der Verwaltungsrat bzw. die von ihm ernannte Geschäftsführung. Abgeleitet aus den aktienrechtlichen Vorgaben gehört auch die Gestaltung und die Festlegung von Tarifen zu den unübertragbaren Kompetenzen von Verwaltungsrat und Geschäftsführung. Die rechtlich korrekte Preisgestaltung obliegt somit den zuständigen Organen der IB Wohlen AG, welche dabei die Vorgaben des übergeordneten Bundesrechts zu beachten haben. Bei unkorrekter oder missbräuchlicher Preisbildung haben Endverbraucher die Möglichkeit, Beschwerden bei der EICom (Strompreise für feste Endverbraucher sowie für die Netznutzungsentgelte) und für die Gastarife beim Preisüberwacher einzureichen.

Die Gestaltung der Tarife obliegt somit ausschliesslich der IB Wohlen AG. Der Gemeinderat kann in Vertretung der Einwohnergemeinde Wohlen als Alleineigentümerin der IB Wohlen AG darauf weder Einfluss nehmen noch obliegt ihm die Kompetenz zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der festgelegten Tarife.

Dementsprechend ist der Gemeinderat nicht der zuständige Adressat zur Beantwortung der in vorliegender Interpellation unterbreiteten Fragestellungen. Die Thematik fällt somit weder in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinderat noch Einwohnerrat. Jedoch erachten es sowohl der Gemeinderat als auch die Geschäftsführung der IB Wohlen AG im Sinne der Transparenz als angebracht, nachfolgend auf die Fragestellungen erklärend einzugehen und die Hergänge in diesem Zusammenhang zu erläutern. Dabei wird die Möglichkeit genutzt, diese komplexe Thematik sachdienlich und nachvollziehbar zu erörtern.

Frage 1

Wie sehen die Details der Verhandlungen und der einvernehmlichen Regelung aus?

Antwort

Die Inhalte der Verhandlungen und der einvernehmlichen Regelung entsprechen der am 20. Februar 2026 vom Preisüberwacher publizierten Mitteilung, die unter www.preisueberwacher.admin.ch > Aktuell > Newsletter 01/26 abrufbar ist:

«Im März 2025 wandten sich die Enerprice AG (Enerprice) und die IBW Energie AG (ibw) aus Wohlen (AG) an den Preisüberwacher. Sie beantragten eine Prüfung der Höhe der Messkosten, die von der ibw einem Kunden der Enerprice in Rechnung gestellt werden. Der betreffende Kunde kauft Erdgas bei Enerprice ein. Die Lieferung erfolgt über das Netz der ibw (Durchleitung). Der Preisüberwacher greift grundsätzlich nicht in individuelle Vertragsverhältnisse zwischen Energieunternehmen und Einzelkunden ein. Die ibw verfügt jedoch bezüglich der Erdgas-Durchleitung in ihrem Versorgungsgebiet über eine Monopolstellung. Der Preisüberwacher entschied sich deshalb, sowohl die Entgelte für die Netznutzung als auch jene für das Messwesen generell zu prüfen, die im Falle einer Durchleitung von ibw in Rechnung gestellt werden. Der Preisüberwacher beurteilt den von der ibw in ihren Berechnungen angewandten Kapitalkostensatz (WACC-Satz) von 5% als zu hoch. Im Rahmen der Verhandlung konnte eine einvernehmliche Regelung erzielt werden. Die ibw verpflichtet sich, die Höhe des Kapitalkostensatzes, der in die Berechnung der Netznutzungs- und Messentgelte einfließt, auf 4,05% zu senken. Damit sinken sowohl die Netz- als auch die Messkosten für alle ibw-Kundinnen und Kunden. Die einvernehmliche Regelung trat am 1. Januar 2026 in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren.»

Frage 2

War der Kapitalkostensatz nicht bereits vor dem 1. Januar 2026 zu hoch?

Antwort

Nein.

Frage 3

Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Die Höhe des WACC Gas orientiert sich am Kapitalmarkt – insbesondere an den Fremdkapitalzinsen –, an den Branchenempfehlungen des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) sowie an der Risikobeurteilung der ibw. Im Gegensatz zum Strom existieren für den WACC Gas auch keine gesetzlichen Vorgaben.

Eine Gasversorgung benötigt eine kostenintensive Infrastruktur. Beim Gas ist das Risiko, dass die Kundinnen und Kunden ihren Energieträger wechseln, jedoch ungleich höher als beim Strom. Dieses Risiko spiegelt sich im WACC wider.

Frage 4

Wenn ja, warum erfolgt keine rückwirkende Anpassung?

Antwort

Siehe Antwort zur Frage 3.

Frage 5

Wie profitieren die Kundinnen und Kunden der ibw konkret vom neuen Satz?

Antwort

Die Senkung des WACC betrifft lediglich die Kapitalkosten der Infrastruktur und somit nur einen Teil des gesamten Gaspreises. Entsprechend sind die Auswirkungen auf einen durchschnittlichen Haushalt minimal – ungefähr CHF 2.20 pro Monat. Allfällige Schwankungen im Energiebezug wirken sich viel stärker aus.

Die ibw verzichtet deshalb – in Absprache mit dem Preisüberwacher – auf Rückerstattungsaktionen. Der damit verbundene administrative Aufwand würde einen Grossteil der Einsparungen wieder zunichtemachen. Die Anpassung des Kapitalkostensatzes wird jedoch vollumfänglich in die Gaspreise 2027 einfließen; allfällige Mehreinnahmen aus dem laufenden Jahr werden dabei selbstverständlich berücksichtigt.

Frage 6

Wie erfolgt die Kommunikation der Satzanpassung gegenüber den Kundinnen und Kunden?

Antwort

Sämtliche Gaskundinnen und -kunden der ibw wurden im April 2026 mit einer Rechnungsbeilage informiert.

Frage 7

Was sind die konkreten Massnahmen der ibw, um inskünftig zu hohe Kostensätze zu vermeiden?

Antwort

Die Preisgestaltung der ibw ist darauf ausgerichtet, eine Balance zwischen marktgerechten Preisen und den berechtigten Dividendenerwartungen der Eigentümerin zu finden. Die Höhe des WACC fließt ebenfalls in diese Überlegungen ein. Wie das unter Punkt 5 erwähnte Rechenbeispiel zeigt, sind die Auswirkungen des WACC auf die Endkundenpreise im Vergleich zu den Schwankungen an den nach wie vor sehr volatilen Energiemärkten verschwindend klein. Weitere Massnahmen seitens der ibw sind deshalb nicht erforderlich.

Freundliche Grüsse



Roland Vogt
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Verwaltungsrat IB Wohlen AG, Steingasse 31, 5610 Wohlen